



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 20. März 2014
zur Vorlage Nr.: [2012-018](#)
Titel: **Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/018

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die Vorlage [2012/018](#): Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates

Vom 20. März 2014

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Landratsgesetzes (LRG) sowie der Geschäftsordnung des Landrates (GO LR) findet ein langjähriger Prozess der Parlamentsreform, der auch in der Spezialkommission Parlament und Verwaltung und den für diese Vorlage massgeblichen [Landratsbeschlüssen vom 10. Februar 2011](#) seinen Ausdruck fand, nun zu seinem vorläufigen Abschluss.

Vorgesehen sind einerseits verschiedene punktuelle Verbesserungen für den Ratsbetrieb. So erhält der Landrat mit dem zweiten Vizepräsidium und der Geschäftsleitung, bestehend aus Büro und Fraktionspräsidien, neue Leitungsorgane. Die Kommissionen ihrerseits erhalten bei der Behandlung von Vorlagen zu Motionen und Postulaten unter gewissen Bedingungen eine abschliessende Entscheidungsbefugnis. Zudem verbessert die Teilrevision die parlamentarischen Instrumente der Interpellation punkto Beantwortungsfrist sowie der Fragestunde. Geregelt wird ferner die Oberaufsicht über die interkantonalen Institutionen durch die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen und das Wahlvorschlagsrecht der Fraktionen. Schliesslich werden die Fraktionsentschädigung moderat erhöht. Im Zuge der Revision wurde das Gesetz auch einer sprachlichen bzw. redaktionellen Anpassung (namentlich geschlechtsneutrale Formulierungen) unterzogen.

Andererseits geht es um die Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons (Beteiligungscontrolling), wozu die Finanzkommission im August 2013 einen Mitbericht (Beilage 1) zu Händen des Landrates ausgearbeitet hat. Davon tangiert sind die beiden Bestimmungen von § 46a Landratsgesetz (LRG) und § 47a Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG).

Für die Details wird auf die regierungsrätliche [Vorlage](#) vom 24. Januar 2012 selbst verwiesen.

Die Vorlage steht zudem in engem sachlichem und zeitlichem Bezug zum ebenfalls teilrevidierten Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats ([Geschäftsordnung des Landrates](#)) und dem dazugehörigen [JSK-Bericht](#); diese Anpassungen wurden vom Landrat in der Sitzung vom 13. Februar 2014 beschlossen.

Das Büro des Landrates hat die vorliegende Vorlage 2012/018 am 9. Februar 2012 an die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) überwiesen.

Aufgrund des laufenden Mitberichtes der landrätlichen Fiko und den im Rahmen der Beratungen in der JSK dargelegten Anliegen der VGK sowie der GPK ist bei der Behandlung dieses Geschäftes eine zusätzliche Beratungsrunde aufgenommen bzw. durchgeführt worden. Es hat sich dabei gezeigt, dass für die vollständige Regelung der Kompetenzfragen gewisse zusätzliche Anpassungen im kantonalen Recht (u.a. Spitalgesetz) aufzunehmen sind.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 3. und 17. Juni, vom 19. August sowie vom 9. und 23. September und schliesslich vom 4. November 2013 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, teilweise auch von Landschreiber Alex Achermann, und Andrea Mäder, Zweite Landschreiberin, sowie von Wolfgang Meier, dem früheren stellvertretenden Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und Katrin Bartels, heute Leiterin der Abteilung Familie, Integration und Dienste der Sicherheitsdirektion, behandelt. Vorgestellt wurde die gesamte Vorlage von Wolfgang Meier.

2.2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der JSK unbestritten.

2.3. Diskussion

Die Kommission stellt sich im Kern hinter die vorliegende Teilrevision – sie hat aber zu einzelnen Bestimmungen eingehende Diskussionen geführt und dabei verschiedene Anpassungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

§ 14 Absatz 1 LRG (Leitungsorgane, Vizepräsidien)

Die Rangfolge der beiden Vizepräsidien des Landrates wird präziser gefasst. Damit sollen Unklarheiten, namentlich betreffend Sitzungsleitung und Stichentscheid, vermieden werden.

§ 16a Absatz 1bis LRG (Geschäftsleitung, Vertretung)

Neu ist die Bestimmung, dass die Fraktionspräsidien sich in der Geschäftsleitung des Landrates vertreten lassen können.

§ 27 Absätze 1 und 3 LRG (Proporz)

Die Kommission will, dass beim Proporzschlussel für die Vertretung in der Geschäftsleitung sowie den Kommissionen und bei deren Präsidien und Vizepräsidien die jeweils aktuelle *Fraktionsstärke* Grundlage der Berechnungen sein soll. Beim Turnus für die Bestellung des Landratspräsidiums und der Landratsvizepräsidien soll hingegen die *Parteienstärke* entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen der letzten 16 Jahre massgeblich sein.

Eingefügt wurde schliesslich ein Passus, der aufzeigt, unter welchen Bedingungen während einer laufenden Legislaturperiode eine ausserordentliche Gesamterneuerung der landrätlichen Kommissionen erfolgen kann. Die Justiz- und Sicherheitskommission reagiert damit auf ungeklärte Verhältnisse, wie sie sich nach verschiedenen Parteiaus- respektive -übertritten ergeben haben.

§ 33 Absatz 1 LRG (Anträge an auswärtige Sachverständige)

Die Kommissionen sollen kostenpflichtige Aufträge an auswärtige Sachverständige nur noch durch einen Beschluss des Gesamtgremiums und der Geschäftsleitung erwirken können, so der Wille der Justiz- und Sicherheitskommission. Eine kostenpflichtige Auftragsvergabe durch ein Kommissionspräsidium oder eine Subkommission alleine ist nicht mehr möglich.

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b LRG (Jahresberichte Spital, Psychiatrie)

Bei der Prüfung der Jahresberichte und –rechnungen soll im Fall des Kantonsspitals und der Psychiatrie Baselland nicht die Geschäftsprüfungs-, sondern die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) zuständig sein. Die VGK hatte dies mit einem Schreiben an die JSK beantragt, weil sie über das nötige Fachwissen verfüge und im Sinne der Einheit der Materie weiter über die genannten Berichte und Rechnungen beraten wolle; bei der Auslagerung der Spitäler wurde diese Kompetenz aber nicht entsprechend ins Spitalgesetz aufgenommen, so dass sie automatisch und wie bei andern ausgelagerten Betrieben auch der GPK zufiel.

Die GPK hat sich schriftlich gegen diese Kompetenzzuweisung an die VGK ausgesprochen. Die JSK hat nach Rücksprache mit der Ratskonferenz aber schliesslich der Sachkommission den Vorzug gegeben respektive auf ein Rückkommen in diesem Punkt verzichtet. Die Oberaufsichtsfunktion der Geschäftsprüfungskommission (GPK) soll aber explizit nicht beschnitten werden, wie mehrfach betont wurde. Die GPK ist frei, in den Spitälern jederzeit die ihr angezeigten Prüfungen durchzuführen. Es wird in diesem Zusammenhang aber empfohlen, dass die Befugnis der VGK aus Gründen der Rechtssystematik in präzisierender Weise im kantonalen Spitalgesetz festgeschrieben wird.

Dekret zum Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (GO LR)**§ 39 Absatz 1 Buchstabe g (Jahresberichte Spital, Psychiatrie)**

Die Aufgabe der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, das Spitalwesen insgesamt und namentlich die Amtsberichte von Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland zu behandeln, wird in dieser Bestimmung ausdrücklich festgeschrieben.

Spezielle Erwähnungen sollen drei – wenngleich in den Kommissionsberatungen unveränderte – Verfassungs- respektive Gesetzesartikel finden.

Kantonsverfassung (KV)**§ 68 KV (Konstituierung Landrat)**

In dieser (unveränderten) Verfassungsbestimmung werden neu auch die beiden Vizepräsidien genannt. Dieser Passus zieht eine obligatorische Volksabstimmung nach sich.

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)**§ 46a LRG (Beteiligungsbericht)**

Für diese (unveränderte) Regelung wird auf den Mitbericht der landrätlichen Finanzkommission vom 15. August 2013 verwiesen. Die JSK ist mit diesen Ausführungen einverstanden und kann sich demzufolge dem Antrag der Fiko vollständig anschliessen.

Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG)**§ 47a VwOG (Beteiligungen)**

Auch bei dieser (unveränderten) finanztechnischen Regelung verweist die JSK auf den Mitbericht der Fiko vom August 2013 und schliesst sich den gezogenen Schlussfolgerungen an, welche die vorgeschlagene Neuregelung aus der regierungsrätlichen Vorlage übernehmen.

Aufgrund dieser vorliegenden Teilrevision können die beiden Motionen 2005/160 und 2006/311, das Postulat 2006/320 sowie das Verfahrenspostulat 2009/380 als erledigt abgeschrieben. Die gesamte Kommission hat einstimmig den Neuregelungen im LRG sowie in der GO des Landrates zugestimmt und die Abschreibung aller Vorstösse beschlossen.

3. Antrag

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen,

1. die Änderungen von § 68 Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) sowie des Dekretes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung) in der vorliegenden Fassung zu beschliessen.
2. die Motionen [2005/160](#) und [2006/311](#), das Postulat [2006/320](#) sowie das Verfahrenspostulat [2009/380](#) als erledigt abzuschreiben.

Oberwil, 20. März 2014

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:

Werner Ruff-Märki, Präsident

Beilage 1:

Mitbericht der Finanzkommission v. 15.8.2013 an den Landrat zur Regelung und Steuerung der Beteiligungen des Kantones

Beilage 2:

Entwurf des Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretstextes (*in der von der JSK abgeänderten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung*)

Beilage 3:

Entwurf Landratsbeschluss



2012/018

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates

Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons

Vom 15. August 2013

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrates hat zum Ziel, einerseits die Landratsbeschlüsse zur Parlamentsreform auf Gesetzes- und Dekretsstufe umzusetzen und andererseits die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons zu regeln.

Die federführende Justiz- und Sicherheitskommission befasste sich mit den Aspekten zur Parlamentsreform, die Finanzkommission als Mitberichterstatterin mit der Regelung der Steuerung und der Kontrolle der Beteiligungen des Kantons.

Die Beteiligungen wurden lange von den einzelnen Direktionen betreut; ein Überbau fehlte. Im Jahr 2007 machte der Regierungsrat im Rahmen seines Agenturberichtes eine Auslegeordnung der Beteiligungen des Kantons. Der Landrat nahm davon Kenntnis und beauftragte die Regierung, ein systematisches Beteiligungscontrolling einzuführen und eine entsprechende Verordnung zu erlassen. 2009 zeigte der Regierungsrat dem Landrat in der Vorlage [2009/159](#) zum Beteiligungsmanagement auf, welche Instrumente zur Wahrnehmung der Oberaufsichtsfunktion diesem zur Verfügung stehen; gleichzeitig erliess er per 1. Juli 2009 eine Verordnung über das Controlling der Beteiligungen. Die Verordnung umfasst die Leitlinien für die Steuerung und die Arbeitsteilung bei der Betreuung der Beteiligungen.

Zwei Punkte – die Festlegung einer individuellen Eigentümerstrategie und das regelmässige Verfassen eines Beteiligungsberichtes zu Händen des Landrates – sollen neu auf Gesetzesstufe verankert werden (siehe Punkt 3.2 Detailberatung).

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 10. April und vom 22. Mai 2013. Sie wurde dabei begleitet von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, und von Tobias Lüscher, Finanzverwaltung, Controlling.

3. Erwägungen der Finanzkommission

3.1 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

Seitens der Kommission wird betont, es sei wichtig, das Beteiligungscontrolling auf eine regelmässige und kontinuierliche Basis zu stellen, gerade wegen der zu beobachtenden Tendenz, staatliche Aufgaben in Gesellschaften auszulagern. Wesentlich sei es auch, eine saubere Trennung zwischen Exekutive und Legislative zu schaffen.

Ein Kommissionsmitglied macht geltend, dass ihm vom Ansatz her eine Ausrichtung auf die Aufgaben fehle. Grundsätzlich gebe es verschiedene Organisationsformen, die für die Erfüllung einer Aufgabe denkbar wären; dazu sollte ein strategisches Konzept erarbeitet werden. Dem wurde seitens FKD entgegengehalten, dass die Regierung zur Frage, welche Aufgabe durch eine Dienststelle und welche durch eine Beteiligung zu erfüllen sei, konzeptionelle Überlegungen angestellt habe. Es gebe einen engeren Ring von Aufgaben, welche durch die Dienstordnung gesteuert und von den Dienststellen ausgeführt werden. Daneben gebe es 100%-Töchter des Kantons mit sehr wichtigen Aufgaben und Minderheitsbeteiligungen mit weniger wichtigen Aufgaben. Die Festlegung, welche Aufgabe in welchen Ring gehöre, sei jedoch nicht Thema der aktuellen Vorlage. Die Bestimmungen über die Steuerung der Beteiligungen kommen erst zum Zuge, wenn der Entscheid zu Gunsten einer Beteiligung gefallen ist. Für jede Beteiligung des Kantons gibt es eine Gesetzesgrundlage, die vorgängig vom Parlament diskutiert und von diesem gutgeheissen wurde.

3.2 Detailberatung

§ 47a Verwaltungsorganisationsgesetz

§ 10 der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen sieht vor, dass der Regierungsrat für jede Beteiligung eine individuelle Eigentümerstrategie zu erlassen hat. Diese umfasst die Ziele der Eigentümer und kann Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz machen. **In Anbetracht der Bedeutung dieses Führungsinstrumentes soll es auch auf Gesetzesstufe, in § 47a des Verwaltungsorganisationsgesetzes, verankert werden.** Demnach legt die Regierung die Eigentümerziele fest für öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie für privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.

§ 46a Landratsgesetz

Im Weiteren ist in § 18 der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen geregelt, dass der Regierungsrat den Landrat alle zwei Jahre mit dem Beteiligungsbericht über die wichtigsten Fakten und Entwicklungen orientiert. **Diese wichtige Bestimmung soll neu in § 46a des Landratsgesetzes festgeschrieben werden.** Der Landrat verfügt im Zusammenhang mit den Beteiligungen bereits über verschiedene Informationen: Die Staatsrechnung enthält einen Beteiligungsspiegel und ein Kapitel Beteiligungen, welches über die Mutationen im Beteiligungsportefeuille Auskunft gibt. Im Budget findet sich eine Übersicht mit Aufwand und Ertrag der Beteiligungen. Daneben wird regelmässig über Beteiligungen, wie z.B. die FHNW oder die Universität Basel, Bericht erstattet. Schliesslich finden sich auch im Internet Informationen zu den Beteiligungen des Kantons (unter Kanton Basel-Landschaft – Finanzverwaltung – Faktenblätter). Gemäss § 46a Landratsgesetz soll der Beteiligungsbericht diese Informationen ergänzen. Unter anderem kann in diesem Bericht auf die Zielerfüllung der Eigentümerziele, die Risikosituation und die wichtigsten Fakten sowie Entwicklungen eingegangen werden.

4. Antrag

Die Finanzkommission beantragt der Justiz- und Sicherheitskommission bzw. dem Landrat einstimmig, mit 11:0 Stimmen, die zwei neuen Gesetzesparagrafen zur Regelung der Steuerung und der Kontrolle der Beteiligungen des Kantons – § 47a Verwaltungsorganisationsgesetz und § 46a Landratsgesetz – in unveränderter Form zu beschliessen.

Binningen, den 15. August 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident: Marc Joset

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 68 Konstituierung

Der Landrat wählt aus seiner Mitte das Präsidium und zwei Vizepräsidien für ein Jahr.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

die 2. Landschreiberin:

¹ GS 29.276; SGS 100

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994² über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 2 und 3

² Wer verhindert ist, entschuldigt sich vor Beginn der Sitzung bei der Landeskanzlei zuhänden des Landratspräsidiums.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe a

³ Dem Amtsgeheimnis unterstehen insbesondere:

a. Personendaten in Begnadigungsakten;

§ 9 Absatz 1^{bis} und Absatz 3

^{1bis} In Einbürgerungsakten kann Einsicht genommen werden im Rahmen der Bekanntgabe von Personendaten gemäss Eidgenössischem Einbürgerungsgesetz³.

³ Bestehen über den Umfang des Akteneinsichtsrechts Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats.

§ 10 Absatz 1

¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft bei der Landeskanzlei, bei der Finanzkontrolle, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und bei den Direktionen.

§ 12 Organe des Landrats

Die Organe des Landrats sind:

- a. das Landratspräsidium,
- b. die zwei Vizepräsidien,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Kommissionen,
- f. die Fraktionen.

§ 13 Landratspräsidium

¹ Das Landratspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Traktandenliste nach Rücksprache mit dem Regierungsrat;

² SGS 131, GS 32.58

³ SR 141, Art. 9

- b. Leitung der Sitzungen des Landrats und der Geschäftsleitung;
- c. Vertretung des Landrats nach aussen, insbesondere gegenüber dem Regierungsrat.

² Der Landrat kann dem Landratspräsidium weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 Vizepräsidien

¹ Die Vizepräsidien haben folgende Aufgaben:

- a. Stellvertretung des Landratspräsidiums bei Abwesenheit. Das erste Vizepräsidium, und wenn dieses verhindert ist, das zweite Vizepräsidium übernimmt die Leitung der Sitzungen des Landrats, stimmt mit und fällt bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid.
- b. Unterstützung des Landratspräsidiums bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben.

² Der Landrat kann den Vizepräsidien weitere Aufgaben übertragen.

§ 15

Aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

§ 16a Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Landrates besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien.

² Die Fraktionspräsidien können sich in der Geschäftsleitung vertreten lassen.

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- b. sie wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- c. sie wählt fünf Stimmzähler und Stimmzählerinnen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- d. sie entscheidet über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen;
- e. sie beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrats;
- f. sie entwirft das Budget für Parlamentsaufwendungen und entscheidet über den Vollzug von bewilligten Ausgaben;
- g. sie berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Landrat Antrag.
- h. sie legt die Traktandenliste des Landrats fest;
- i. sie berät das Vorgehen bei politisch schwierigen Fragen;
- j. sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidien an den Landratssitzungen (§ 54 dieses Gesetzes).

⁴ Der Landrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

⁵ Der Landschreiber oder die Landschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

§ 17 Absätze 1^{bis} und 5

^{1bis} Ständige Kommissionen können Berichte zu Motionen und Postulaten abschliessend behandeln und Vorstösse abschreiben, wenn die entsprechenden Beschlüsse ohne Gegenstimme erfolgen.

⁵ Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über folgende bevorstehende Geschäfte:

- a. Gesetzesvorlagen,
- b. Staatsvertragsverhandlungen,
- c. Finanzbeschlüsse über neue Ausgaben,
- d. Wesentliche Kostenüberschreibungen bei Verpflichtungskrediten,
- e. Zusatz- und Nachtragskreditbegehren,
- f. Grundlegende Pläne der staatlichen Tätigkeiten.

§ 19 Absatz 2

² Die Mitglieder des Regierungsrats können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidium vertreten lassen.

§ 21 Absätze 2 und 3

² Für Angelegenheiten im Bereich der Justizverwaltung obliegt diese Verpflichtung den Präsidien des Kantonsgerichts.

³ Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Herausgabe von Akten, so entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des zuständigen Gerichts. Die Anrufung der Geschäftsleitung steht auch den einzelnen Kommissionsmitgliedern zu.

§ 26 Aufgaben

Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte, bereiten die Wahlen vor und unterbreiten Wahlvorschläge.

§ 27 Absätze 1, 2^{bis}, 3

¹ Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

- a. bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;
- b. bei der Wahl der Präsidien, des Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kommissionen.

^{2bis} Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Landrat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

³ Der Turnus bei der Bestellung des Landratspräsidiums und der Vizepräsidien richtet sich soweit wie möglich nach der Stärke der Parteien entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen der letzten 16 Jahre.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können für die Beratung eines Geschäfts beigezogen werden:

- b. in der Geschäftsleitung auf deren Beschluss.

§ 30 Absatz 1 Buchstaben b und e

¹ Die Landeskanzlei steht dem Landrat und seinen Organen sowie den Ratsmitgliedern für Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

b. sie führt die Kanzleigeschäfte und das Protokoll der Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen;

e. sie berät die Ratsmitglieder, insbesondere das Landratspräsidium sowie die Kommissionspräsidien, in fachlichen Belangen und in Verfahrensfragen.

§ 31 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium, die Geschäftsleitung und die Kommissionen können dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat unmittelbar Aufträge erteilen.

§ 33 Absatz 1

¹ Durch Beschluss der Gesamtkommission können die landrätlichen Kommissionen auswärtigen Sachverständigen selbständig Aufträge erteilen. Solche Aufträge bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

§ 37 Absatz 2

² Der Landrat überweist Verfahrenspostulate an die Geschäftsleitung oder an eine Kommission. Die Geschäftsleitung oder die Kommission ist verpflichtet, dem Landrat innert drei Monaten seit der Überweisung entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.

§ 38 Absatz 2

² Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innerhalb von drei Monaten.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, die Geschäftsleitung und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten.

§ 43 Rückzug

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können ihre Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückziehen.

§ 46a Beteiligungsbericht

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht für die Beteiligungen gemäss § 47a des Gesetzes vom 6. Juni 1983⁴ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) zur Kenntnis.

² Der Beteiligungsbericht enthält die Eigentümerziele und deren Erreichung sowie die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen.

⁴ SGS 140, GS 28.436

§ 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung

¹ Die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten.

² Das Kommissionspräsidium entscheidet im Sinne einer vorsorglichen Massnahme über den vorläufigen Strafantritt oder die vorläufige Straffentlassung:

- a. bei Gesuchen um teilweisen oder vollständigen Erlass einer unbedingten Freiheitsstrafe;
- b. bei Gesuchen um Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Gefängnisstrafe.

³ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen mit offensichtlich abwegigem Inhalt abschliessend beantworten.

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar dem Ombudsman unterbreiten.

⁵ Die Kommission oder die Geschäftsleitung gibt dem Landrat von Fällen gemäss Absätzen 1, 3 und 4 Kenntnis.

§ 49 Absatz 1

¹ Der Landrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen auf eigenen Beschluss oder auf Beschluss der Geschäftsleitung.

§ 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern

¹ Das Landratspräsidium ermahnt Ratsmitglieder, welche die Beratungen stören oder auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen.

² In schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen ist das Landratspräsidium befugt:

- a. dem Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen;
- b. das Ratsmitglied von der laufenden Landratssitzung auszuschliessen.

³ In wiederholten, schweren Fällen ist die Geschäftsleitung befugt, Ratsmitglieder von weiteren Landratssitzungen auszuschliessen.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

§ 52 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrats von Amtes wegen teil.

Regierungsräte und Regierungsrätinnen, die verhindert sind, entschuldigen sich vor Beginn der Sitzung beim Landratspräsidium.

§ 54 Teilnahme von Gerichtspräsidien

¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Amtsbericht der Gerichte teil.

² Die Geschäftsleitung kann die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts für die Beratung von Justizgeschäften zu den Landratssitzungen beiziehen.

³ Die Gerichtspräsidien haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 55 Absatz 4

⁴ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Landratspräsidiums von den Weibern weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.

§ 56 Absatz 1

¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Medien erhalten grundsätzlich jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Die Geschäftsleitung regelt die Ausnahmen.

§ 58 Absätze 1 bis 3

¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht die Geschäftsleitung Wahlbehörde ist.

² Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so kann der Landrat Stille Wahl beschliessen. In diesem Fall erklärt das Landratspräsidium die Vorgeschlagenen für gewählt.

³ Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Bestellung:

- a. des Präsidiums und der Vizepräsidien des Landrats;
- b. des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates.

§ 60 Buchstabe a.^{bis}

a.^{bis} die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen;

Untertitel nach § 60

II. Geschäftsprüfungskommission, Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission und andere Kommissionen

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben;

b. sie prüft den Amtsbericht im Rahmen des Jahresberichts des Regierungsrates sowie die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe (ausgenommen den Bericht des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland), erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm Antrag über die Genehmigung.

§ 61a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Soweit in den Staatsverträgen nichts anders vorgesehen, haben die eingesetzten Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

- a. sie überprüfen den Vollzug der Staatsverträge und erstatten den Parlamenten Bericht;
- b. sie prüfen Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Interkantonalen Institutionen und nehmen den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c. sie lassen sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der interkantonalen Institutionen rechtzeitig und umfassend informieren;
- d. sie können den Parlamenten Änderungen der Staatsverträge, die deren Genehmigung unterliegen, oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen;

² Jedes Parlament der Vereinbarungskantone kann den Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³ Die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Interkantonalen Institutionen einholen.

§ 65 Absatz 2 Buchstabe b

² Die gleichen Rechte stehen auch:

b. den Präsidien des Kantonsgerichts zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb jener Bereiche der Justizverwaltung geht, die ihrer Aufsicht zugeordnet sind;

§ 68 Absatz 2

² Die Mitglieder des Regierungsrats können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Das selbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidien ihres Gerichts zu.

§ 69 Absatz 2

² Die Geschäftsleitung entscheidet in Zweifelsfällen.

II.

Das Gesetz vom 23. Juni 1999⁵ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:

c. den Parlamentsdiensten des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehören.

III.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁶ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 25

B. Landeskanzlei, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und weitere Stabstellen des Regierungsrates

§ 27 Leitung

Die Landeskanzlei wird vom Landschreiber bzw. von der Landschreiberin geleitet. Sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin ist der zweite Landschreiber bzw. die zweite Landschreiberin.

⁵ SGS 104, GS 33.0823

⁶ SGS 140, GS 28.436

Untertitel nach § 27

I^{bis}. Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

§ 27a Aufgaben

¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrates und des Landrates in rechtlichen Belangen.

² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.

§ 35 Titel und Absatz 1

Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

Untertitel nach § 47

D^{bis}. Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest:

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Liestal, den

Im Namen des Landrates:

die Präsidentin:

die 2. Landschreiberin:

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994⁷ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 1 Eröffnung

¹ Bis zur Wahl des Landratspräsidiums führt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz (Alterspräsidium).

² Es wird durch sechs weitere, von den Fraktionen bezeichnete Ratsmitglieder unterstützt, die mit ihm zusammen die provisorische Geschäftsleitung bilden.

§ 2 Sitzordnung

Die provisorische Geschäftsleitung legt die Sitzordnung im Landratssaal auf Vorschlag der Landeskanzlei und im Einvernehmen mit den Fraktionen fest.

§ 3 Äusserung

Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Landrat, in der Geschäftsleitung, in einer Kommission oder in einer Fraktion dazu äussern.

§ 4 Absätze 1 und 2

¹ Die Geschäftsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflicht.

² Sie kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

§ 5 Dispens

Dispense bis zu drei Monaten erteilt die Geschäftsleitung, für längere Zeit der Landrat. Dispense auf unbestimmte Zeit werden nicht erteilt.

§ 6 Ausscheiden

¹ Rücktritt oder Wegzug aus dem Kanton während der Amtsperiode sind dem

⁷ SGS 131.1, GS 32.77

Landratspräsidium schriftlich mitzuteilen.

² Erlischt ein Mandat wegen Tod, Rücktritt, Wegzug, Unvereinbarkeit oder aus anderen Gründen, so informiert das Landratspräsidium den Landrat und veranlasst die Landeskanzlei, das nachrückende Ratsmitglied festzustellen.

§ 8 Weiterbildung

¹ Die Geschäftsleitung organisiert für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.

² Sie kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an Kursen ermöglichen, die von anderer Seite durchgeführt werden.

§ 9 Absatz 3

³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Jede angebrochene Stunde wird als ganze entschädigt.

§ 10 Ausserordentliche Entschädigungen

¹ Das Landratspräsidium und die Präsidien der Kommissionen und Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

² Das Landratspräsidium bezieht zusätzlich eine jährliche Repräsentationsentschädigung von 6000 Fr.

³ Die Fraktionspräsidien erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 2000 Fr. jährlich.

⁴ Über Entschädigungen für andere ausserordentliche Beanspruchungen entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 11 Buchstabe a

Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Grundbetrag pro Fraktion und Jahr 15'000 Fr.

§ 11a Anpassung der Entschädigungen

Zu Beginn jeder Amtsperiode kann die Geschäftsleitung dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen.

§ 12 Jährliche Wahlen

Der Landrat wählt in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode und in der letzten Sitzung des Amtsjahres für die Dauer eines Jahres:

- a. das Landratspräsidium;
- b. die Vizepräsidien des Landrats;
- c. Aufgehoben;
- d. das Präsidium sowie das Vizepräsidium des Regierungsrates.

§ 13 Weitere Aufgaben des Landratspräsidiums

Das Landratspräsidium hat folgende weitere Aufgaben:

- a. es handhabt das Hausrecht;
- b. es überwacht die Arbeit der Kommissionen;
- c. es unterzeichnet gemeinsam mit dem Landschreiber oder der Landschreiberin die Beschlüsse, Briefe und Protokolle;
- d. es bringt dem Landrat die an den Rat gerichteten Eingaben zur Kenntnis.
- e. es leitet die Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen an die Bundesversammlung weiter.

§ 14 Weitere Aufgaben der Vizepräsidien

Die Vizepräsidien führen in den Landratsitzungen die Rednerliste und erteilen das Wort.

§ 15 Stellvertretung der Vizepräsidien

Sind das Landratspräsidium und die Vizepräsidien abwesend, so bestimmt der Landrat für das Landratspräsidium und das Vizepräsidium einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Diese Wahlen werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung geleitet.

§ 16

Aufgehoben

§ 17

Aufgehoben

§ 17a Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Landratspräsidiums oder auf Verlangen eines Fraktionspräsidiums zusammen.

² Die Geschäftsleitung hat folgende weitere Aufgaben:

- a. sie setzt die ordentlichen Sitzungen des Landrats fest;
- b. sie regelt den Bezug und die Verteilung der Vorlagen;
- c. sie weist die Vorlagen und Eingaben an eine oder mehrere Kommissionen und bestimmt die Federführung;
- d. sie stellt dem Landrat Antrag über die Bildung und Grösse von Spezialkommissionen und die direkte Behandlung von Vorlagen;
- e. sie koordiniert zusammen mit den Präsidien der ständigen Kommissionen die Kommissionstätigkeit;
- f. sie genehmigt die Protokolle des Landrats;
- g. sie handhabt die Geschäftsordnung und beantragt allfällige Änderungen;
- h. sie entscheidet über die Platzzuteilung auf der Pressetribüne;
- i. sie wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen;
- j. sie beantragt dem Landrat die Durchführung von Grundsatzdebatten, die zeitliche Beschränkung von Debatten und die verbundene Beratung sachlich zusammengehörender Geschäfte;

- k. sie erörtert die Haltung und das Vorgehen des Landrats bei Kompetenzstreitigkeiten mit dem Regierungsrat;
- l. sie behandelt die ihr von der Geschäftsleitung oder von Fraktionen zur Begutachtung zugewiesenen Probleme der Parlamentsarbeit;
- m. sie beschliesst über die Zuteilung der Kommissionssitze gemäss § 27 Absatz 2 des Landratsgesetzes.

§ 19 Beizug von Sachverständigen

Die Kommissionen können unter Mitteilung an die Direktionsvorstehenden und das Gerichtspräsidium ausserhalb der Verwaltung und der Gerichte stehende Sachverständige einladen.

§ 20

Aufgehoben

§ 22 Zuweisung eines Geschäfts an mehrere Kommissionen

¹ Wird ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen, so verständigen sich die Präsidien über die Aufteilung der Aufgaben oder über die gemeinsame Beratung und Berichterstattung. Die nicht federführende Kommission kann dem Landrat einen Mitbericht erstatten.

² Die Präsidien der ständigen Kommissionen können die Protokolle der übrigen ständigen Kommissionen, ausser diejenigen der Geschäftsprüfungskommission, der Petitionskommission und der Redaktionskommission, regelmässig beziehen

§ 23 Absatz 1

¹ Die Kommissionen können sich für die Bearbeitung von Teilproblemen in Subkommissionen aufteilen. Die Kommission wählt die Präsidien.

§ 24 Absätze 1 und 2

¹ Die Präsidien der Kommissionen lassen die Mitglieder durch die Landeskanzlei schriftlich einladen. Ein Drittel der Mitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Für die Beratung gilt die Geschäftsordnung des Landrats sinngemäss. Die Präsidien der Kommissionen sind für die zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufträge verantwortlich.

§ 26 Absatz 1 Buchstaben b und c

¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt:

- b. den Fraktionspräsidien auf deren Verlangen;
- c. den Mitgliedern der Geschäftsleitung auf deren Verlangen;

§ 26a Hinweis auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses

¹ Die Präsidien der Kommissionen weisen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Kommissionssitzungen, die nicht Ratsmitglieder sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (§ 22 Absatz 2 des Landratsgesetzes) hin.

² Dieselbe Pflicht gilt für die Präsidien der Fraktionen innerhalb der Fraktionssitzungen.

§ 31 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Bau- und Planungskommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:
a. den Hoch- und Tiefbau, soweit bauliche Aspekte im Vordergrund stehen; Vorlagen mit vorwiegend konzeptionellem Inhalt werden von der Geschäftsleitung an die zuständige Kommission gewiesen;

§ 34 Absatz 3

³ Aufgehoben

§ 34a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Die Aufgaben der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen richten sich nach § 61a des Landratsgesetzes und den jeweiligen Staatsverträgen.

² Sie behandeln insbesondere zuhanden des Landrates:

- a. Berichte über den Vollzug der Staatsverträge;
- b. Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Interkantonalen Institutionen;
- c. Anträge zu Änderungen der Staatsverträge oder zu besonderen oberoaufsichtsrechtlichen Massnahmen.

§ 39 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelt zuhanden des Landrats Vorlagen über:

- g. das Spitalwesen inklusive den Amtsbericht des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland;

§ 43 Absatz 2 Buchstabe b

² Die Landeskanzlei unterstützt die Kommissionen, Subkommissionen und soweit als möglich auch die Fraktionen, indem sie:

- b. für Präsidien sowie für Berichterstatter und Berichterstatterinnen Bürogeräte bereitstellt;

§ 44 Finanzkontrolle

Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Finanzkommission, an die Geschäftsleitung und an den Regierungsrat bzw. an das Kantonsgericht Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen.

§ 45 Absatz 1

¹ Motionen und Postulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

§ 46 Absatz 1

¹ Motionen und Postulate gelten formell als erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet. Spricht sich die zuständige Sachkommission bei der Behandlung eines Berichts ohne Gegenstimme für die Abschreibung der Motion oder des Postulats aus, ist dieser Beschluss endgültig. Andernfalls entscheidet der Landrat über die Abschreibung. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen.

§ 47 Verfahrenspostulat

Verfahrenspostulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Die Geschäftsleitung hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen.

§ 48 Absatz 1

¹ Interpellationen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

§ 49 Dringlichkeit

Motionen, Postulate und Interpellationen können auf Antrag sofort nach ihrer Begründung behandelt werden, sofern zwei Drittel der Stimmenden sie für dringlich erklären. In diesem Fall hat der Regierungsrat an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen.

§ 50 Absatz 1

¹ Resolutionsbegehren sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Sie werden, falls der Landrat es beschliesst, sofort beraten.

§ 51 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1

¹ Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens drei Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert und unterzeichnet bis spätestens am Montag vor der jeweiligen Sitzung bei der Landeskanzlei einzureichen.

⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als dreissig Minuten.

§ 52 Absatz 1

¹ Schriftliche Anfragen sind mit präzisen Fragen und kurzer Begründung bis zum Beginn der Landratssitzung unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen.

§ 53 Absatz 1

¹ Parlamentarische Initiativen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

§ 57 Absatz 2

² Der Landrat kann mit zwei Drittel der Stimmenden Ausnahmen von Absatz 1 beschliessen.

§ 62 Überweisung der Vorlagen an Kommissionen

Die Geschäftsleitung oder der Landrat überweisen die Vorlagen an eine Kommission zur Vorberatung, sofern der Landrat nicht beschliesst, das Geschäft entweder direkt zu behandeln oder erst nach einer Grundsatzdebatte an eine Kommission zu weisen.

§ 63 Absätze 3 und 5

³ Die Redaktionskommission besteht aus 3–5 Mitgliedern. Diese werden auf Antrag des Landschreibers oder der Landschreiberin von der Geschäftsleitung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

⁵ Die Redaktionskommission kann zu ihren Beratungen das Präsidium der vorberatenden Kommission, Personen aus der zuständigen Direktion der kantonalen Verwaltung und aussenstehende Sachverständige beziehen.

§ 65 Absatz 2

² Der Landrat kann auf Antrag der vorberatenden Kommission oder des Landratspräsidiums auf eine Detailberatung verzichten.

§ 69 Absatz 1

¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an den Ombudsman gewiesen werden.

§ 70 Absatz 2

² Der Landrat kann darüber auf Beschluss der Geschäftsleitung eine Debatte führen.

§ 73 Sitzungstage und Sitzungszeiten

¹ Die Sitzungen des Landrats finden in der Regel vierzehntäglich an einem Donnerstag statt. Das Landratspräsidium lädt die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrats schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mindestens acht Tage vorher ein.

² In der Sitzungseinladung sind die Sitzungszeiten verbindlich festgelegt. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Beendigung der Beratung eines Geschäfts, kann das Landratspräsidium eine Verlängerung um höchstens eine halbe Stunde anordnen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

§ 74 Absatz 1

¹ Wird während der Landratssitzung die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt, so muss sie das Landratspräsidium feststellen lassen. Ist der Landrat nicht verhandlungsfähig, so hebt das Landratspräsidium die Sitzung auf.

§ 75 Absätze 1, 1^{bis} und 2

¹ Die Geschäftsleitung legt Inhalt und Reihenfolge der Traktandenliste für die nächste Landratssitzung nach der vorangehenden Landratssitzung fest.

^{1bis} In zwingenden Fällen kann das Landratspräsidium am Sitzungstag eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste anordnen.

² Am Sitzungstag können neue Geschäfte nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden aufgenommen werden.

§ 76 Absätze 1, 4 und 5

¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei den Vizepräsidien zu melden. Das Wort erhalten in der Regel in folgender Reihenfolge:

- a. die Kommissionsberichterstatter und Kommissionsberichterstatterinnen;
- b. die Antragstellerinnen und Antragsteller;
- c. die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen;
- d. die weiteren Ratsmitglieder.

⁴ Will sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen, so übergibt es für die Dauer der Beratung den Vorsitz einem Vizepräsidium.

⁵ Solange ein Vizepräsidium den Vorsitz nicht führt, kann es sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen.

§ 78 Absatz 2

² Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie werden nach Möglichkeit durch die Landeskanzlei vervielfältigt und ausgeteilt.

§ 82 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium schliesst die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist.

§ 83 Absätze 1, 3 und 4

¹ Das Protokoll soll unter Hinweis auf die Akten der beratenen Geschäfte die Hauptgesichtspunkte der Diskussionsvoten, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Landratspräsidiums enthalten.

³ Das Protokoll wird in der Regel an der nächsten Landratssitzung aufgelegt. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

⁴ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann den Entscheid der Geschäftsleitung innert fünf Tagen seit Bekanntgabe beim Landrat anfechten.

§ 84 Absatz 1

¹ Vor der Abstimmung gibt das Landratspräsidium eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen. Einwände gegen diesen Vorschlag sind sofort zu erledigen.

§ 85 Absätze 2, 4, 6, 7 und 8

² Die Geschäftsleitung kann Richtlinien erlassen.

⁴ Das Landratspräsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

⁶ Durch Handerheben wird abgestimmt:

- a. in besonderen Fällen auf Anordnung des Landratspräsidiums;
- b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

⁷ In den Fällen gemäss Absatz 6 stellt das Landratspräsidium fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen.

⁸ Das Landratspräsidium kann mitstimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 87 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium kann mitwählen.

§ 88 Absatz 1

¹ Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmen gleich, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los.

§ 89 Absätze 3 und 4

³ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Ergeben sich wegen gleicher Stimmenzahl überzählige Gewählte, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los.

⁴ Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los.

§ 91 Auslegung und Ergänzung

¹ Das Landratspräsidium legt die Geschäftsordnung im Einzelfall aus.

² Der Landrat kann mit zwei Dritteln der Stimmenden ausserordentliche, im Landratsgesetz und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehene Verfahren beschliessen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Landratsgesetz stehen.

§ 92 Revision der Geschäftsordnung

¹ Die Geschäftsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Ratsmitglieder können jederzeit mit einem Verfahrenspostulat die Änderung der Geschäftsordnung beantragen.

² Die Geschäftsleitung oder eine Spezialkommission hat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats:

die Präsidentin:

die 2. Landschreiberin:

Landratsbeschluss

Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung von § 68 Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) sowie des Dekretes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung) werden in der vorliegenden Fassung genehmigt.
2. Die Motionen [2005/160](#) und [2006/311](#), das Postulat [2006/320](#) sowie das Verfahrenspostulat [2009/380](#) werden als erledigt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

die 2. Landschreiberin: